

Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend
am 14. Februar 2013

Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

A. Problem

Im Zusammenhang mit dem von der Bremischen Bürgerschaft zu beschließenden Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ist nach § 21 des Gesetzes vom Senator für Gesundheit im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der die Ausbildung und Prüfung in diesem für Bremen neuen Berufsbild geregelt wird. Insbesondere soll die Verordnung Bestimmungen enthalten über die Zulassung zur Prüfung, Form, Dauer und Inhalt der Ausbildung, über die Prüfung zur Feststellung der Eignung für den Beruf zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe mit generalistischer Ausrichtung, über die während der Ausbildung zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die das Ausbildungsberufsbild mindestens umfasst, zum Ausbildungsrahmenplan, der die Ausbildung sachlich und zeitlich gliedert, zu den Grundsätzen der fachpraktischen Anleitung, über die Zwischenprüfung, über die Durchführung der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfungsgebiete sowie die Prüfung für Externe und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

Diese Verordnung kann jedoch aus gesetzestechnischen Gründen erst erlassen werden, wenn die Bremische Bürgerschaft über das formelle Gesetz abgestimmt hat, weil erst dann eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung besteht. Das bedeutet, dass auch erst nach Beschluss der Bremischen Bürgerschaft die staatliche Deputation für Gesundheit dem Verordnungsentwurf zustimmen kann. Gleichwohl besteht sowohl bei der staatlichen Deputation für Gesundheit als auch bei der staatlichen Deputation für Kinder, Jugend und Soziales das Interesse an der Kenntnisnahme der Verordnung, die auf der Grundlage des § 21 des Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zu erlassen ist, bevor sie dem Entwurf des Gesetzes zustimmt.

B. Lösung

Der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend wird im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe der Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zur Kenntnis gebracht. Nach Erlass des Gesetzes wird der Entwurf dieser Verordnung der staatlichen Deputation für Gesundheit mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Keine.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist bereits im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe den Altenpflegeschulen sowie den Krankenpflegeschulen im Land Bremen, dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V., der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V., dem Bremer Pflegerat, der Arbeitnehmerkammer Bremen, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und dem Institut für Public Health und Pflegeforschung an der Universität Bremen zugeleitet worden.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten des Anhörungsverfahrens wurden gesichtet, bewertet und zum Teil in den Entwurf integriert.

Der Verordnungsentwurf ist zwischen dem Senator für Gesundheit, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Entwurf einer Verordnung über die die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zur Kenntnis.

Anlage/n:

Verordnungsentwurf und Begründung